

**Bericht
der Geschäftsprüfungskommissionen an die
eidgenössischen Räte über die Inspektionen
und Aufsichtseingaben im Jahre 1983**

vom 16. April 1984

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die laufende Verwaltungskontrolle, die wir losgelöst von der Prüfung der Geschäftsberichte vornehmen, führt nicht in einem festen Jahresrhythmus zu Ergebnissen, über die Bericht erstattet werden kann. Im vorliegenden Bericht kann daher nur die Inspektion der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates beim *Bundesamt für Umweltschutz* ausführlich erörtert werden. Andere Untersuchungen sind entweder bereits veröffentlicht worden (so die Nachkontrolle der Reorganisation der Rüstungsbeschaffung) oder stehen erst vor dem Abschluss (so die Inspektionen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zur Stellenbewirtschaftung im Eidgenössischen Militärdepartement, zu ausgewählten Kontingentierungssystemen in unserer Wirtschaftspolitik und zum Abbruch der Eigenentwicklung eines Integrierten Fernmeldesystems der PTT-Betriebe).

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

16. April 1984

Im Namen der Geschäftsprüfungskommissionen

Die Präsidenten:

A. Rüttimann, Nationalrat

A. Hänsenberger, Ständerat

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates über ihre Inspektionen

Die parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommission über die *Stellenplafonierung* ist am 24. Juni 1983 von den Räten als Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes (SR 611.01) verabschiedet und vom Bundesrat auf den 1. November 1983 in Kraft gesetzt worden (AS 1983 1382). Die Regelung ist erstmals bei der Behandlung des Voranschlages 1984 angewandt worden.

Im Anschluss an die Debatte zu ihrem Bericht über Probleme des *Satellitenrundfunks* in der Wintersession 1982 (Amtl. Bull. N 1982 1586) hat die Kommission die Differenz zum Bundesrat in der Zuständigkeitsfrage nochmals geprüft und daran festgehalten, dass die rechtlichen Grundlagen für die Erteilung einer Konzession für den Satellitenrundfunk (im Gegensatz zur Nutzung von Fernmeldesatelliten für die Übertragung von Rundfunkprogrammen) nicht genügen (Amtl. Bull. N 1983 892).

Zur Einrichtung einer *Bäckerei im Postbetriebszentrum Zürich-Mülligen* hat die Kommission in der Sommersession 1983 einen Bericht vorgelegt (Amtl. Bull. N 1983 913). Nachdem beide Räte Motionen überwiesen haben, die den Abbruch des Vorhabens verlangten, hat der Verwaltungsrat der PTT-Betriebe darauf verzichtet, die Bäckerei fertig zu erstellen.

Für die bereits im letzten Jahresbericht erwähnte *Erfolgskontrolle bei Projekten der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit* hat die Kommission in Absprache mit der Finanzdelegation ein Projekt in Nepal ausgewählt, welches durch einen Experten des Parlamentes zum Teil an Ort überprüft worden ist. Der Bericht des Experten liegt noch nicht vor.

Neu aufgegriffen, aber noch nicht ganz abgeschlossen wurden im vergangenen Jahr folgende Themen:

- Die *Stellenbewirtschaftung im Eidgenössischen Militärdepartement* gibt der Kommission Anlass zu Ausführungen über die Anforderungen, die an die Effizienzsteigerung in der Bundesverwaltung gestützt auf die gesetzliche Regelung der Stellenplafonierung gestellt werden müssen.
- Ausgewählte *Kontingentierungssysteme der schweizerischen Wirtschaftspolitik* sind unter den Gesichtspunkten der gesetzlichen Grundlage, der wettbewerbsverzerrenden Nebenwirkungen und ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Landesversorgung zu beurteilen.
- Der Abbruch der Eigenentwicklung eines *Integrierten Fernmeldesystems (IFS)* der PTT-Betriebe ruft nach Fragen im Hinblick auf die Organisation und Leitung komplexer Entwicklungsprojekte und in bezug auf die künftige Entwicklung der Elektronik-Industrie in der Schweiz.
- Rückstände bei der Abwicklung von Subventionsgeschäften und Differenzen zwischen Bund und Kantonen in bezug auf die Bundesbeiträge an *Sachinve-*

stitutionen im Hochschulbereich geben Anlass zu einer Überprüfung des Vollzugs der Hochschulförderung durch den Bund.

- Abklärungen zum *Verfahren der Bauprojektierung*, die die Kommission im Anschluss an die Behandlung zweier Aufsichtseingaben zu Bauvorhaben der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vornimmt, führen zu Ab-sprachen unter der Finanzkommission, der Bautengruppe und der Geschäftsprüfungskommission über die Aufteilung der parlamentarischen Kontrolle in diesem Bereich.

Die meisten dieser Untersuchungen können voraussichtlich noch bis zur Sommersession 1984 abgeschlossen und mit dem Geschäftsbericht des Bundesrates im Nationalrat behandelt werden.

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates über ihre Inspektionen

1 Übersicht

Der Bericht des Bundesrates über die Richtlinien der Rüstungspolitik gab den Geschäftsprüfungskommissionen Gelegenheit zu einer *Nachkontrolle zur Reorganisation der Rüstungsbeschaffung*. Sie bildeten erneut eine gemeinsame Arbeitsgruppe. Diese stellte fest, dass die vom Bundesrat angestrebte Entwicklung, soweit sie bereits beurteilt werden kann, grundsätzlich der von den Geschäftsprüfungskommissionen vorgezeichneten Richtung entspricht. Auf dem Weg zu einer effizienteren Rüstungsbeschaffung sind einige Schritte bereits erfolgt, weitere, zum Teil sehr wichtige, stehen erst noch bevor (vgl. die deutsche Fassung des Textes im Amtl. Bull. S 1983 632, die französische Fassung erscheint im Amtl. Bull. N der Frühjahrssession 1984).

Die Kommission hat sich im Rahmen ihrer Inspektionen bei den Bundesämtern besonders mit der Anwendung der Richtlinien des Bundesrates für die *Verwaltungsführung* befasst. Sie stellt fest, dass zumindest die Führungshilfsmittel in der Regel vorhanden sind. Sie wird darüber bei der Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates im Rat berichten.

Im folgenden orientieren wir in kurzen Abschnitten über die einzelnen Besuche. Ausführlich dargestellt wird bloss die Inspektion beim Bundesamt für Umweltschutz.

2 Besuche bei einzelnen Bundesämtern

Die *Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale* (EDMZ) ist für die Ausrüstung der allgemeinen Bundesverwaltung und der Eidgenössischen Technischen Hochschulen mit Büromaschinen und -material sowie für alle Druckschriften des Bundes verantwortlich. Von den Auftraggebern innerhalb der Verwaltung kann sie einen Bedürfnisnachweis über die angebehrte Dienstleistung anfordern, doch beschränkt sich die Prüfung auf formelle Aspekte. Eine Hauptschwierigkeit bei der Beschaffung von Büromaschinen liegt in der Aufgabe, sich stets für die kommenden zwei bis drei Jahre eine genügende Marktübersicht zu verschaffen, um aus dem reichhaltigen Angebot eine Auswahl treffen zu können. Zum Bundesamt für Organisation, das für die Beschaffungsentscheide im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung zuständig ist, besteht ein enges Verhältnis. Da heute die Abgrenzung von Büromaschinen zu Computern fließend geworden ist, musste die Kompetenzabgrenzung schriftlich festgehalten werden.

Das *Bundesamt für Raumplanung* ist zur Hauptsache Fachstelle des Bundes in Fragen der Raumplanung und Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit den Kantonen. 1972 wurde die Dienststelle des Delegierten für Raumplanung rasch

auf 30 Mitarbeiter ausgedehnt, um den dringlichen Bundesbeschluss durchführen zu können. Der erste Gesetzesentwurf war wesentlich zentralistischer und sah einen stärkeren Einfluss des Amtes auf die Kantone vor. Bei der Gründung des Amtes musste trotzdem die vorbestehende Organisation samt Personal übernommen werden. Zum Vollzug des Bundesgesetzes wurden aus dem bestehenden Personal Projektgruppen gebildet. Diese doppelte Struktur hat sich für die Zusammenarbeit mit den Kantonen bewährt. In den nächsten zwei bis drei Jahren wird das Amt durch die Genehmigung der kantonalen Richtpläne noch stark belastet sein. Danach dürfte sich die Arbeitslast des Amtes reduzieren, so dass voraussichtlich einige Stellen eingespart werden könnten.

Nach heutiger Konzeption liegt die Aufgabe der Raumplanung nicht mehr darin, Leitbilder oder Zielplanungen auf 20–25 Jahre hinaus zu erstellen, sondern Problemlösungen für heute erkennbare Konflikte bei der Nutzung des Bodens zu erarbeiten. Entsprechend soll der kantonale Richtplan bloss die raumwirksamen Tätigkeiten auf dem Kantonsgebiet aufeinander abstimmen. Der Bundesaufsicht unterstehen dabei nur die Raumnutzungen des Kantons, welche mit Projekten des Bundes oder der Nachbarkantone koordiniert werden müssen. Im übrigen bedeutet die sogenannte Verbindlichkeit der Richtplanung nicht, dass die spätere Bewilligung eines Vorhabens präjudiziert werde. Mit dem Richtplan wird nicht entschieden, ob etwas durchgeführt wird; er legt bloss fest, wo es geschehen soll, falls man sich dazu entschliesst.

Die Inspektion beim *Bundesamt für Infanterie* galt organisatorischen Belangen, dem Gebirgsmaterial und der Gebirgsausbildung. Aus diesen Bereichen sind folgende Eindrücke hervorzuheben:

Die Zahl der Direktunterstellungen unter den Waffenchef ist mit elf (allein im Ausbildungsbereich) betriebswirtschaftlich gesehen zu gross. Nach Ansicht des Waffenchefs ist die heutige Struktur trotz allem die Beste. Das Departement kommt nach Abwägung verschiedener Alternativen zum selben Schluss. Dennoch lassen sich nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission Bedenken nicht von der Hand weisen, der Waffenchef werde durch seine Führungsaufgabe den zahlreichen Untergebenen gegenüber überlastet und demzufolge zu sehr von seinen andern Funktionen ferngehalten.

Der Entscheidungsbereich der Kreisinstruktoren erscheint unbefriedigend, kann doch die blossе Aufsichts- und Beratungsfunktion, die ihnen nach der Geschäftsordnung des Bundesamtes für Infanterie gegenüber den in erster Linie zuständigen Schulkommandanten zusteht, zu Reibungsflächen führen. Das Amt des Kreisinstruktors ist nicht zu einer klaren Zwischenstufe mit selbständigem Entscheidungsbereich ausgestaltet worden.

Die Kritik am Gebirgsschuh hat nun zu einem Prinzipversuch mit einem neuen Wintergebirgsschuh geführt. Die Reaktion auf die parlamentarische Anregung dazu hat fast zwei Jahre auf sich warten lassen. Es stellt sich die Frage, ob dem Anliegen der Militärkommission in dieser Richtung die nötige Beachtung geschenkt worden ist.

Die Frage der Nützlichkeit der Gebirgskommission ist unterschiedlich beantwortet worden. Offenbar ist der Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission, es sei die Funktion aller beratenden Kommissionen des Militärdeparte-

menten in bezug auf Rüstungsfragen zu überprüfen (Bericht vom 2. Mai 1981 über die ausserparlamentarischen Kommissionen) bisher keine Folge gegeben worden. Nach Auskunft des Departementes soll die Aufhebung der Kommission nun doch ernsthaft geprüft werden.

Die *Eidgenössische Finanzverwaltung* ist in erster Linie Führungsstab des Eidgenössischen Finanzdepartementes für Fragen der Haushaltsführung. Ferner befasst sie sich mit Budget, Rechnung und Finanzplanung sowie mit den Beziehungen zur Nationalbank. Diese ist für ihre monetäre Politik selber verantwortlich. Sie kann allein über die Geldmengenziele entscheiden. Gegenüber dem Bundesrat besteht nur noch eine Verständigungspflicht. In wichtigen Fragen bestehen jedoch täglich telefonische Kontakte zwischen der Finanzverwaltung und der Direktion der Nationalbank. Bisher hat es nie tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten gegeben. Die Bundesaufsicht über die Nationalbank wird einzig vom Bundesrat auf dem Weg über seine Wahlbefugnisse, die Genehmigung der Reglemente, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung wahrgenommen.

Beim *Bundesamt für Konjunkturfragen* bezog sich der Besuch vorwiegend auf die Forschungsförderung. Diese wird von der Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung geleitet. Die Kommission ist eindeutig ein Element der Wirtschaftsförderung und nicht primär der Forschungspolitik. Die Aufgabe der Grundlagenforschung ist demgegenüber dem Nationalfonds übertragen. In den letzten vier Jahren wurden von der Kommission 47,1 Millionen Franken ausgegeben, was ein Forschungs- und Entwicklungsvolumen von 96,8 Millionen Franken ausgelöst hat.

Die Beitragsgesuche müssen einen professionellen Forschungsplan enthalten. Nötig ist ein klares Ziel, ein praktikabler Lösungsweg, ein Budget und ein Personaleinsatzplan. Die Erfolgskontrolle geschieht jährlich und nach Abschluss des Projektes aufgrund von Berichten des Projektträgers durch den Referenten der Kommission, welcher das Beitragsgesuch überprüft hat. Die Rückvergütung von Beiträgen wird im Vertrag geregelt. Praktisch ist sie aber nur im Falle des Verkaufs eines Patenten oder bei einer Lizenzvergabe durchführbar, da nur diese Vorgänge vom Bund leicht überprüft werden können.

Dem *Bundesamt für Wasserwirtschaft* obliegt zunächst die Oberaufsicht des Bundes über die kantonale Praxis im Bereich der Wasserwirtschaft. Während sich in den sechziger Jahren noch drei Sektionen des Amtes mit dieser Aufgabe beschäftigten, ist es heute nur noch ein einziger Mann. Bei Anlagen der Wasserkraftnutzung, welche ganz in schweizerischem Gebiet liegen, hat das Amt die Zweckmässigkeit der Nutzung zu prüfen. Es verfasst eine Stellungnahme zu Händen des zuständigen Kantons, welcher selbständig zu entscheiden hat. Das Amt vermeidet es, in die kantonale Belange einzugreifen. Anders liegen jene Fälle, in welchen ein Konflikt unter mehreren Kantonen besteht oder der Bundesrat zur Konzessionserteilung zuständig ist. Der Begriff Oberaufsicht soll im Zusammenhang mit der Revision des Wasserrechts neu definiert werden.

Die Aufsicht über die Sicherheit der Talsperren belässt die Hauptverantwortung bei den Werkeigentümern. Das Amt prüft in erster Linie die Baupläne für neue Werke und beteiligt sich an der ausführlichen Fünfjahreskontrolle. Die von der

Geschäftsprüfungskommission 1979 geforderte Alarmorganisation für Friedenszeiten kann mit dem METALERT-System auf den 1. Januar 1985 verwirklicht werden (vgl. den Bericht darüber im BBl 1980 II 365). Die Aufsicht über inländische Stauwerke ist unentgeltlich. Für die von der Geschäftsprüfungskommission geforderte Gebührenerhebung fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Es trifft aber nach neuer Auskunft nicht zu, dass die Beziehungen zu den Werken durch die Einführung von Gebühren getrübt würden, wie früher gegenüber der Geschäftsprüfungskommission angeführt wurde.

Die *Unterabteilung Allgemeines Material der PTT-Betriebe* beschafft jährlich für rund 220 Millionen Franken allgemeines Material der PTT. Es handelt sich um Mobiliar und Maschinen, Betriebsmaterial und Textilien, sowie Drucksachen (z. B. Telefonbücher). Die Beschaffung erfolgt grundsätzlich zentral. Die Kreise haben keine eigene Einkaufskompetenz. Sie bestellen ihr Kleinmaterial zweimal im Jahr bei der Generaldirektion. Von Fall zu Fall werden nur Einzelgeräte, wie EDV-Maschinen angeschafft. Einfluss auf Sparmassnahmen kann die Unterabteilung vor allem im Gespräch mit der Fachabteilung in der Generaldirektion nehmen, welche aber letztlich über den Auftrag entscheidet. Während der ordentliche Materialbedarf der Kreise ohne nähere Begründung bewilligt wird, ist ausserordentlicher Bedarf oder Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr zu begründen. Fällt der effektive Bedarf kleiner aus als veranschlagt, so sind keine Kreditausschöpfungen durch die Kreise zu befürchten, weil der Kredit zentral von der Unterabteilung verwaltet wird.

Das Verhältnis zu den Lieferanten der PTT wird durch die Einkaufsverordnung bestimmt. Massgeblich ist das günstigste Angebot. Aus Gründen der Versorgungssicherheit wird aber zum Beispiel ein grösserer Teil des Papiers in der Schweiz eingekauft. Das GATT-Übereinkommen erfasst nur fertige Waren. Dienstleistungen sind ihm nicht unterstellt. Ebenso wenig gilt es für das ganze Fernmeldewesen, da dieses im Ausland oft nicht staatlich betrieben wird. Telefonbücher sind daher vom GATT nicht erfasst.

3 Inspektion beim Bundesamt für Umweltschutz

31 Feststellungen

311 Allgemeines

Das Bundesamt für Umweltschutz ist 1971 aus dem Eidgenössischen Amt für Gewässerschutz entstanden und befasst sich seither mit der Verwirklichung der Verfassungsbestimmungen über den Gewässerschutz, den Umweltschutz und die Fischerei. Ihm obliegen die Vorbereitung der zugehörigen Erlasse und die Aufsicht über deren Vollzug durch die Kantone. Wo das neue Umweltschutzgesetz den Vollzug dem Bund überträgt, kann entweder das Bundesamt für Umweltschutz oder ein anderes fachlich spezialisiertes Bundesamt zuständig sein. Das Bundesamt für Umweltschutz ist aber als Fachstelle des Bundes in allen Belangen beizuziehen. Daher ist das Amt in hohem Masse auf die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsstellen des Bundes und der Kantone angewiesen; ihm fällt die Aufgabe zu, deren Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt des Umwelt-

schutzes zu koordinieren und dazu die nötigen fachtechnischen Weisungen zu erlassen und Grundsätze aufzustellen. Selbständig betreibt das Bundesamt ferner ein nationales hydrologisches Messnetz über die wichtigsten schweizerischen Wasservorkommen. Seit der Übernahme dieser letzten Aufgabe aus dem Bundesamt für Wasserwirtschaft umfasst das Amt neben den zentralen Diensten zwei Hauptabteilungen: eine für Wasser- und Bodenschutz und eine für Immissionsschutz; ferner ist ihm mit Sonderstatut die Landeshydrologie angegliedert. Mit Ausnahme der rund 50 Mitarbeiter des letztgenannten Dienstes ist das ganze Amt, das heute 143,5 Etabellen umfasst, in einem einzigen Gebäude untergebracht.

Innerhalb der zahlreichen Bereiche des Umweltschutzes setzt das Amt in seiner Tätigkeit Schwerpunkte bei der Reinhaltung der Luft, der Bekämpfung des Lärms, dem Schutz vor umweltgefährdenden Stoffen, der Abfallbewirtschaftung und dem qualitativen Schutz des Bodens. Innerhalb seiner Tätigkeit verfolgt es eine Reihe von Grundprinzipien, die im Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 ihren Niederschlag gefunden haben: Nach dem *Prinzip der Vorsorge* sind Einwirkungen auf die Umwelt möglichst frühzeitig zu begrenzen; dies gilt insbesondere für Luftverunreinigungen und Lärmemissionen, die unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung soweit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist; nach dem Erfordernis der *Umweltverträglichkeit* sind Anlagen, Produktionsmittel und Stoffe, die in Umlauf gesetzt werden, vom Verursacher wie von den Behörden auf die zu erwartende Umweltbelastung hin zu beurteilen; nach dem *Verursacherprinzip* hat derjenige die Kosten für Umweltschutzmassnahmen zu tragen, der diese verursacht; nach dem Prinzip der *ganzheitlichen Betrachtung* sind die Massnahmen des Umweltschutzes aufeinander abzustimmen und gesamthaft zu optimieren; nach dem Prinzip der *Kooperation* arbeiten alle betroffenen Behörden des Bundes und der Kantone zusammen und ziehen weitere Kreise zum Vollzug bei; nach dem Prinzip des *Föderalismus* sind für die Verwirklichung all dieser Grundsätze Ausführungserlasse nur soweit aufzustellen, als dies für eine einheitliche schweizerische Regelung nötig ist.

Der Umweltschutz hat heute – insbesondere in seinem ältesten Teil, dem Gewässerschutz – einen Grad der Verwirklichung erreicht, der es notwendig macht, die ursprünglichen Zielsetzungen neu zu formulieren. Während es früher im Gewässerschutz zunächst darum ging, möglichst alles Abwasser zu erfassen und zu reinigen, gilt es heute, sich von schematischen Lösungen zu befreien. Heute wird eine Gesamtbetrachtung angestrebt, aus der die Kriterien eines *differenzierten Gewässerschutzes* gewonnen werden. Die ursprünglichen Massnahmen haben sich zum Teil als zu streng, zum Teil als ungenügend erwiesen. Die Knappheit der verfügbaren öffentlichen Mittel hat vermehrt zu *Kosten-Nutzen-Überlegungen* geführt, nach denen die verschiedenen möglichen Massnahmen des Gewässerschutzes gewichtet werden. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang Erfolgskontrollen zu den bereits laufenden Massnahmen geworden. Das Bundesamt sieht sich mit den verfügbaren Mitteln nicht in der Lage, umfassende *Kosten-Nutzen-Studien* für die optimale Kreditverwendung für den Umweltschutz vorzunehmen. Doch benützt es eine Reihe von Kriterien, um den Mitteleinsatz nach Prioritäten zu steuern (Gefahr irreversibler Zustände, beson-

ders hohe Umweltbelastung, nationale Bedeutung des Projekts, Bedeutung der Massnahmen für die Gesundheit des Menschen, Verminderung von nachteiligen Wirkungen für die unterliegenden Regionen). Am besten eingesetzt ist der Franken, der die Umweltbelastung an der Quelle reduziert (Verbot der Phosphate in Waschmitteln, Abbau von Schwefel im Heizöl und von Blei im Benzin).

Das Augenmerk des Bundesamtes richtet sich heute vermehrt auf *globale Umweltprobleme*, die auf internationaler Ebene gelöst werden müssen. Ein immer grösser werdender Teil der Umweltschutzbemühungen wird heute in seiner grenzüberschreitenden Bedeutung erfasst und durch internationale Organisationen koordiniert. Die Mitwirkung der Schweiz erfordert hier zusätzliche Anstrengungen des Bundesamtes.

Schon diese wenigen Hinweise deuten auf die ausserordentliche Komplexität der gestellten Aufgabe hin. Diese kann nur interdisziplinär und in enger Zusammenarbeit von Verwaltung und Wissenschaft gelöst werden. Daher braucht das Amt Unterstützung durch die eidgenössischen und kantonalen Hochschulen, die Forschungsanstalten des Bundes (vor allem die Eidgenössische Materialprüfungs- und Versuchsanstalt EMPA, die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz EAWAG und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten) und die nationalen Forschungsprogramme des Nationalfonds (z. B. über die grundlegenden Probleme des schweizerischen Wasserhaushaltes, über den Lufthaushalt und die Luftverschmutzung sowie über Rohstoff- und Materialprobleme. Das Amt braucht wissenschaftliche Hilfe, um die Umweltprobleme zunächst überhaupt zu erkennen, sie sodann zu beurteilen und schliesslich dafür die geeigneten Massnahmen zu entwickeln. Dies setzt voraus, dass die Forschungsinstitute bereit sind, die Bedürfnisse der Verwaltung nach wissenschaftlichen Dienstleistungen in ihre Arbeitsprogramme aufzunehmen. Andererseits bedingt es, dass die Verwaltung für die Sichtweise und die Anregungen der Wissenschaft offen ist und ihrerseits bereit ist, aus den Ergebnissen der Forschung die Konsequenzen zu ziehen. Diese Zusammenarbeit von Verwaltung und Wissenschaft ist nicht immer leicht. Sie gelingt nur, wenn sich alle Beteiligten um ein gutes persönliches Einvernehmen bemühen. Besonders wertvoll für das Bundesamt hat sich die Zusammenarbeit mit der EMPA erwiesen, welche den Bedürfnissen des Amtes am weitesten entgegenkommt. Dass sich die Forschungsstätten dagegen wehren, in zu grossem Umfang durch Dienstleistungen für die Verwaltung beansprucht zu werden, entspricht ihrem Forschungsauftrag und der Forschungsfreiheit. Andererseits sind zumindest die Bundesanstalten gehalten, ihre Arbeit in besonderem Masse auf Probleme auszurichten, die der Bund zu lösen hat. Um in diesem Spannungsfeld möglichste Klarheit zu schaffen, hat das Bundesamt zusammen mit dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft einen Bericht verfasst, das die Bedürfnisse der Verwaltung nach wissenschaftlichen Dienstleistungen darstellt.

Ein weiterer Aspekt der Komplexität der Aufgabe liegt darin, dass der Schutz des Menschen vor Gefahren aus seiner Umwelt in unserer Rechtsordnung unterschiedlich ausgestaltet ist. Dies zeigt sich am besten am Beispiel der umweltgefährdenden Stoffe: Je nach der Verwendung eines Stoffes oder der Art, wie der Mensch mit ihm in Berührung kommt, stellt der Stoff eine unterschiedliche

Gefahr dar und wird anders behandelt. Das Gewässerschutzgesetz oder das Umweltschutzgesetz haben ganz andere Gefahren zum Gegenstand als etwa das Lebensmittelgesetz, das Giftgesetz oder gar das Landwirtschaftsgesetz. Entsprechend unterschiedlich sind die öffentlichen Interessen, welche die Bundesämter für Umweltschutz, für Gesundheitswesen, für Veterinärwesen oder für Landwirtschaft zu vertreten haben. Zur Illustration genügt das Beispiel des Dioxins, das als schweres Gift berühmt geworden ist, aber nicht auf der Giftliste des Bundesamtes für Gesundheitswesen steht, weil es keine Verwendung im Gifthandel kennt, sondern nur als Abfallprodukt gewisser chemischer Prozesse entsteht.

Das Giftgesetz ist ein Konsumentenschutzgesetz und erfasst die Stoffe nur unter diesem Gesichtspunkt, dafür aber dort umfassend. Das Umweltschutzgesetz will demgegenüber längst nicht alle Stoffe und Quantitäten erfassen. Zudem sind die Gefährlichkeiten nicht gleich. So sind gewisse Schädlingsbekämpfungsmittel für den Menschen völlig harmlos, verursachen jedoch Fischsterben. Deshalb braucht es die unterschiedliche Einschränkung der Stoffe je nach Schutzzweck. Die Giftklasse gilt für die direkte Gefährdung des Menschen, nicht aber für jene der Umwelt.

Die unterschiedlichen Gefahren, welche die Stoffe je nach ihrer Verwendung darstellen, erfordern zu ihrer Beurteilung auch unterschiedliche Fachkenntnisse. Dem entspricht die heutige Organisation der Bundesverwaltung: Die Zuständigkeit der einzelnen Ämter richtet sich nicht nach den Stoffen, sondern nach ihrer Wirkung und dem Verwendungszweck. Ob es in jedem Fall ein eigenes Gesetz und ein eigenes Amt braucht, ist eine Organisationsfrage. Da alles zusammenhängt, müsste alles in einer Verwaltung zusammengefasst werden. Dazu ist aber nach heutigem Verständnis die ganze Bundesverwaltung da. Neue Gesetze werden erlassen, wo alte anderen Gesichtspunkten folgen und die neuen nicht übernehmen können. Diese sektorielle Gesetzgebung im Bereich Umweltschutz i. w. S. ist vorab historisch bedingt, indem nacheinander immer neue Teilbereiche gesetzgeberisch zu regeln waren, wobei das Instrumentarium des einen Erlasses nicht einfach unbeschadet auf die anderen übertragen werden konnte. Speziell für das schweizerische Umweltschutzgesetz lautete eine der wesentlichen Rahmenbedingungen, es dürfe keine alles übergreifende Kodifikation geschaffen werden, sondern die bewährten Teilgesetze (wie Gewässerschutzgesetz, Giftgesetz usw.) müssten bestehen bleiben. Diese Rahmenbedingung erklärt, weshalb das Umweltschutzgesetz sich im wesentlichen darauf beschränken konnte, die noch fehlenden Teilbereiche des Umweltschutzes (Lufthygiene, Lärm, Abfälle, chemische Stoffe und Bodenschutz) zu normieren. Dabei galt es allerdings zu berücksichtigen, dass insbesondere in den Bereichen Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung bereits zahlreiche Spezialerlasse bestehen, die zumindest einzelne Aspekte regeln (z. B. Strassenverkehrsgesetz: Abgas- und Lärmvorschriften für Autos). Das Umweltschutzgesetz hat also hier nicht nur Lücken gefüllt sondern zusätzlich alle die zerstreut vorhandenen Bestimmungen auf ein einheitliches Konzept ausgerichtet.

Diese Struktur macht eine intensive Zusammenarbeit der beteiligten Bundesämter notwendig. Diese klappt aber nach Auskunft des Bundesamtes auf persönlicher Ebene in fast allen Fällen sehr gut. Die Fachämter fragen das Bundesamt

für Umweltschutz an, sobald sich ihnen ein umweltrelevantes Problem stellt. In Zukunft wird diese Zusammenarbeit noch durch das formale Mittel der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstützt. Das Bundesamt für Umweltschutz versucht immer wieder, seine Partner zu überzeugen.

Im Rahmen der Stellenbewirtschaftung haben das Amt und das Departement bereits im Jahre 1981 die nötigen Vorkehren getroffen, um die Einführung des Umweltschutzgesetzes und andere voraussehbare neue Aufgaben bewältigen zu können. Das Amt hat seither vom Departement insgesamt acht zusätzliche Stellen erhalten und gleichzeitig aus eigenen Kräften fünf Stellen freigespielt. Ferner steht ihm für die Bearbeitung der Fragen zum Waldsterben ein ausserordentlicher Kredit zur Verfügung, mit dem auch Experten bezahlt werden können. Trotzdem ist das Amt zunächst zum Schluss gelangt, dass seinerzeit nicht vorausgesehene Mehraufgaben neun zusätzliche Stellen nötig machen. Gemeinsame Abklärungen des Departementes mit dem Bundesamt haben sodann ergeben, dass davon ab 1985 drei bis vier Stellen genügend ausgewiesen sind. Diese sollen dem Amt im Rahmen der ordentlichen Stellenbewirtschaftung innerhalb des Departementes zugeteilt werden. Die im Zusammenhang mit dem Waldsterben anfallenden zusätzlichen Aufgaben werden vorerst mit Hilfskräften bewältigt. Wenn sich daraus neue Daueraufgaben ergeben, soll die Schaffung permanenter Beamtenstellen neu geprüft werden.

312 Gewässerschutz

Im Bereich des grenzüberschreitenden Gewässerschutzes arbeitet das Amt in vier internationalen Kommissionen mit unseren Nachbarländern zusammen. In diesen Gremien kann die Schweiz nur als Mitglied auf Entscheidungen einwirken. Vorbildlich arbeitet hier die Bodenseekommission. Zwischen den Massnahmen der einzelnen Länder und Kantone bestehen zum Teil aber noch grosse Unterschiede, so zum Beispiel bei den Grenzgewässern zu Italien oder beim Genfersee.

Innerhalb der Schweiz obliegt der Vollzug des Gewässerschutzes den Kantonen. Auch das begrenzt den Einfluss des Bundesamtes für Umweltschutz. Zum Teil hat der Bund Vorschriften für den Vollzug erlassen, wie zum Beispiel die Verordnung über Abwassereinleitungen, zum Teil leisten aber Private Normen gute Dienste bei der Lösung technischer Fragen. Bei neuartigen Problemen übt das Amt seine Beraterfähigkeit aus. Der Vollzug der Abwassersanierung durch die Kantone ist unterschiedlich, doch haben alle Kantone einen Sanierungsplan erstellt, der in den wesentlichen Teilen bis 1987 verwirklicht sein wird.

Das Amt hat die Belastung einzelner Regionen durch bestimmte Schadstoffe auf Karten der Schweiz dargestellt. Die grössten Phosphatkonzentrationen sind jeweils unterhalb der Seen feststellbar. Zu hoch ist die organische Belastung vor allem in Gewässern, die wenig Wasser führen, in deren Einzugsgebiet aber viele Anwohner leben. Die Karten deuten daraufhin, dass die Belastung sich vor allem auf bestimmte Industriekantone im Mittelland konzentriert. Die Karten zeigen aber nur, wo überhaupt gemessen wurde. In der Zentral- und Südschweiz fehlen vorläufig noch die Angaben.

Im Rahmen der in Ausführung stehenden Revision des Gewässerschutzgesetzes soll das Prinzip des *differenzierten Gewässerschutzes* verstärkte Geltung erhalten. Immerhin gestattet Artikel 17 des Gewässerschutzgesetzes bereits in seiner früheren Fassung und erst recht seit der Änderung, die am 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist, den Ersatz der zentralen Abwassersanierung in abgelegenen Gebieten oder solchen mit geringer Bevölkerungsdichte durch andere Systeme. Die Möglichkeiten zur Gewährung von Ausnahmen von der zentralen Reinigung, welche das Gesetz schon früher (in Art. 18 und 21) gewährt hatte, waren bis dahin zu wenig genutzt worden.

Ungelöste Probleme des Gewässerschutzes bieten die zum Teil immer noch stark verschmutzten Mittellandseen, ebenso der Genfer- und der Luganersee. Die Phosphatbelastung der Seen stammt heute ebensowohl aus der Landwirtschaft wie aus den Haushalten sowie aus Industrie und Gewerbe. In das Gewässerschutzgesetz sollen daher beispielsweise Vorschriften über die genügende Grösse der Jauchegruben und des zu düngenden Landes im Verhältnis zum Viehbestand aufgenommen werden. In Zukunft gilt es vermehrt, die Belastung der Gewässer mit Phosphor bereits an der Quelle zu bekämpfen. Die Forderung nach phosphatfreien Waschmitteln hat sich als berechtigt erwiesen, weshalb das Departement des Innern vorsieht, Phosphatbindungen in Waschmitteln nach einer Übergangsfrist zu verbieten. Ebenso ist grösste Sorgfalt beim Einsatz von Düngemitteln in der Landwirtschaft nötig. Auch die geeignete Verwertung des Klärschlammes, der in den Abwasserreinigungsanlagen anfällt, stellt noch offene Fragen. Zur Beschleunigung der Sanierung einzelner überdüngter Seen (z. B. Baldeggersee) wird der Wasserinhalt belüftet und umgewälzt. Schliesslich soll auch der Einbau einer vierten Reinigungsstufe bei Kläranlagen in See-Einzugsgebieten einen Beitrag zur Gesundung der Seen leisten.

Zur leicht verständlichen Information der Benützer, besonders der Landwirte, im Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vorbereitet das Amt – zum Teil zusammen mit anderen Bundesstellen – Broschüren wie «Umweltprobleme auf dem Lande» oder die «Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft».

313 Umweltgefährdende Stoffe

Nach dem Prinzip der Selbstkontrolle hat der Hersteller die Umweltverträglichkeit der Stoffe, die er in Verkehr bringt, zunächst selber zu beurteilen. Die Behörden greifen nur subsidiär ein. Zum Umweltschutzgesetz wird eine Stoffverordnung erlassen, welche in einem Anhang jene Stoffe aufführt, die als gefährlich erachtet werden. Diese werden nach Stoffgruppen eingeteilt und ihrer Gefährlichkeit entsprechend unterschiedlichen Vorschriften unterstellt. In erster Dringlichkeit finden sich Stoffe wie die Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel, Pentachlorphenol, Phosphate, Polychlorierte Biphenyle (PCB), Fluorkohlenwasserstoffe, Blei und Schwefel in Brenn- und Treibstoffen.

Bei der Einführung neuer Grundstoffe gestattet ein Anmeldeverfahren die Beratung durch die Behörden, wodurch Gefahren vermieden werden können. Bei

bereits gebräuchlichen Stoffen ist ein solches Verfahren nur für besonders bezeichnete Stoffgruppen, über deren Gefährlichkeit noch zu wenig bekannt ist, vorgesehen.

314 Abfallbewirtschaftung

Die Behandlung der Abfälle richtet sich heute nach drei Grundsätzen: Verminderung, Wiederverwertung und Beseitigung.

Abfälle werden heute nach Möglichkeit nicht mehr nur beseitigt, sondern wiederverwertet, d. h. als Rohstoff in den wirtschaftlichen Kreislauf zurückgeführt. Sobald die Wiederverwertung wirtschaftlich gestaltet werden kann, werden Abfälle getrennt gesammelt und einer neuen Verwendung zugeführt. Bis vor kurzem fehlten genauere Kenntnisse über die Art und Menge der Siedlungsabfälle. Nun zeigt eine gesamtschweizerische Erhebung des Amtes die Zusammensetzung der kommunalen Abfälle in der Schweiz. Dieser Überblick soll eine wichtige Grundlage für die künftige Konzeption der Abfallbewirtschaftung bilden.

Wünschenswert wäre es aus der Sicht des Umweltschutzes, wenn das Amt in irgend einer Form rohstoffarme Produkte und solche aus abbaubaren Stoffen fördern könnte. Für solche Eingriffe fehlen ihm aber die Rechtsgrundlagen. Daher versucht es, durch Information auf den Rohstoffverbrauch aufmerksam zu machen.

Die sogenannten *gefährlichen Abfälle* können nur beseitigt werden. Das Bundesamt hat hier die kantonalen Bemühungen zu koordinieren und die sich stellenden Schwierigkeiten aufzuzeigen. Es unterstützt die Bildung von Sammelstellen für Sonderabfälle. Die erforderlichen Verbrennungsanlagen werden von privaten Unternehmen geführt. Das Umweltschutzgesetz gibt dem Bund im Anschluss an den Vorfall von Seveso die nötigen Kompetenzen zur Kontrolle der Behandlung gefährlicher Abfälle.

315 Luftreinhaltung

Die Luft ist naturgemäss am stärksten von grenzüberschreitenden Einflüssen betroffen. Auf der globalen Ebene geht es vor allem um den Schutz der Ozonschicht in der Stratosphäre. Im Europäischen Raum sieht das Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung Massnahmen zur Verringerung des sogenannten sauren Regens vor, der als Teilursache für das sich in weiten Teilen Europas wie auch in der Schweiz ausbreitende Waldsterben gilt.

Im Inland liefert heute das Nationale Beobachtungsnetz für Luftfremdstoffe (NABEL) einen Überblick über die Luftbelastung in der Schweiz. Massnahmen wie die Reduktion des Bleigehaltes im Superbenzin und die Verschärfung der Autoabgasvorschriften haben immerhin zu einer Stabilisierung der Luftverschmutzung durch den Motorfahrzeugverkehr geführt. Ein Abbau der Luftbelastung durch die Gebäudeheizungen wird vor allem durch die Herabsetzung des Schwefelgehaltes im Heizöl angestrebt. Während der Motorfahrzeugverkehr

Hauptverursacher der Belastung der Luft mit Kohlenmonoxid und Stickoxid ist, entsteht der Grossteil des Schwefeldioxids in den Heizungen.

Das Vorgehen der Behörden zur Abklärung der Waldschäden in der Schweiz und zur Entwicklung von Massnahmen ist im vergangenen Herbst vor den eidgenössischen Räten erläutert worden; über die Ergebnisse steht ein Bericht des Bundesrates bevor. Daher ist an dieser Stelle nicht näher darauf einzutreten.

316 Lärmbekämpfung

Ausgeprägter als bei der Luftreinhaltung erfolgt die Lärmbekämpfung – als Bereich des Immissionsschutzes – auf mehreren Ebenen. Prioritär erfolgt die Bekämpfung des Lärms an der Quelle (Lärmgrenzwerte für Motorfahrzeuge, Flugzeuge usw.). Ergänzend sind Vorschriften nötig, welche den Betrieb lärmiger Geräte zeitlich oder örtlich beschränken, ebenfalls Verhaltensvorschriften wie Geschwindigkeitsbegrenzungen. Ferner werden Lärmquellen durch bauliche oder raumplanerische Massnahmen von Wohngebieten getrennt. Dadurch wird nach dem Vorsorgeprinzip versucht, übermässige Immissionen zu verhüten. Übersteigen diese trotzdem die Grenze der Lästigkeit oder Schädlichkeit, sind Sanierungsmassnahmen zu treffen (z. B. bauliche Massnahmen zur Verhinderung der Lärmausbreitung, grossflächige Verkehrsberuhigung usw.). Lassen sich solche Massnahmen nicht realisieren, sind ausnahmsweise als Ersatzmassnahme am lärmbeeinträchtigten Gebäude Schallschutzmassnahmen zu treffen.

Die Beurteilung der Lärmbelastung erfolgt anhand von Belastungsgrenzwerten. Vorschläge solcher Grenzwerte liegen heute für den Verkehrslärm (Strassenverkehr, Eisenbahnverkehr und Fluglärm) sowie für den Lärm ziviler Schiessanlagen vor (demnächst auch für den Lärm von Industrie- und Gewerbeanlagen). Diese Vorschläge werden bereits heute – vor deren verbindlichen Festlegung – als Richtlinie in der Praxis erprobt.

32 Schlussfolgerungen

Der Aufgabenkreis des Bundesamtes für Umweltschutz ist sehr weit gespannt. Der Bereich seiner Entscheidungsverantwortung ist allerdings enger. Zum einen liegt die Vollzugsverantwortung meist bei den Kantonen, zum andern sind die Bundeskompetenzen vielfach in die Hand anderer Verwaltungsstellen gelegt, so dass sich die Mitwirkung des Bundesamtes für Umweltschutz auf die Beratung und die Vermittlung von Anregungen beschränkt. Dies macht es schwieriger als bei andern Ämtern, zu erfassen, welche Arbeiten notwendig, welche bloss wünschbar sind.

Die Kommission hat von der Amtsleitung und den besuchten Sachbearbeitern einen guten Eindruck gewonnen. Es scheint ein gutes Arbeitsklima zu herrschen; der Einsatzwille und das Verständnis für die gestellte Aufgabe, die oft viel Rücksichtnahme auf andere Instanzen erfordert, sind ausgeprägt.

Die rechtlichen Grundlagen für eine differenzierte Handhabung des Gewässerschutzes sind 1980 bloss verdeutlicht worden, hätten aber schon früher genutzt

werden können. Im Gegensatz zur ursprünglichen Gewässerschutzpolitik in der Schweiz ist heute der differenzierte Gewässerschutz – und damit eine gezielte Lockerung der Anforderungen an gewisse Sanierungsmassnahmen – anzustreben.

Die primäre Zuständigkeit der Kantone für den Vollzug hat zu unterschiedlichen Verwirklichungsgraden des Umweltschutzes innerhalb der Schweiz geführt. In weit fortgeschrittenen Kantonen besteht die Gefahr, dass in Zukunft Reibungsflächen in jenen Tätigkeitsbereichen auftreten, deren Regelung das Bundesamt im Interesse der Gesamtheit der Kantone an sich zieht. Vorläufig ergänzen sich Bund und Kantone noch vorwiegend, doch kann sich das ändern. Dieser Gefahr wird Beachtung geschenkt werden müssen.

Insgesamt hat das Bundesamt auch unter dem neuen Umweltschutzgesetz der Zusammenarbeit mit all seinen Partnern höchste Beachtung zu schenken. Wichtig ist dabei auch, dass die gegenseitige Information in allen interessierenden Fragen sichergestellt werden kann. Neben den Kantonen ist dabei vor allem an die Institutionen der Wissenschaft zu denken.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Bundesamtes zu jenen der Vollzugsorgane des Gift-, des Lebensmittel- und des Landwirtschaftsgesetzes ist nicht in allen Fällen deutlich erkennbar. Die Praxis wird hier die Gewichte in gegenseitiger Absprache setzen müssen.

Der Personalbestand des Amtes ist, gemessen am weiten Feld des Tätigkeitsbereichs, knapp bemessen, doch gestattet die begrenzte Verantwortung des Amtes innerhalb dieses Bereichs eine gewisse Flexibilität. Die im Jahre 1981 voraussehbaren Aufgaben des Amtes müssen daher jedenfalls mit dem heutigen Personalbestand erfüllt werden. Dass neue bleibende Beamten nur dann geschaffen werden, wenn feststeht, dass neue Aufgaben von dauerhaftem Charakter zu lösen sind, ist richtig. Mehrbelastungen, die nicht notwendigerweise auf Dauer angelegt sind, sollen mit Hilfskräften bewältigt werden.

Unter dem Aspekt der Verwaltungsführung darf hervorgehoben werden, dass das Bundesamt unter den im vergangenen Jahr besuchten Ämtern zu jenen zählte, bei denen die Führungsinstrumente, wie sie in den Richtlinien des Bundesrates über die Verwaltungsführung vorgesehen sind, am besten ausgebildet sind.

III

Verzeichnis der Aufsichtseingaben, die im Jahre 1983 von den Geschäftsprüfungskommissionen behandelt worden sind

Die Geschäftsprüfungskommissionen erhalten jedes Jahr zahlreiche Hinweise, die sie bei der Ausübung der Oberaufsicht verwerten. Im folgenden werden einige Eingaben aufgeführt, die formell als selbständige Geschäfte behandelt worden sind. Eingaben von Bundesbeamten sind nicht aufgeführt.

Jedes Jahr kann etlichen Eingaben keine formelle Folge gegeben werden. Doch werden auch diese Hinweise in der Regel im Rahmen der Oberaufsicht berücksichtigt.

1 Nationalrat

1.1 *W. Ballmer, Morges, gegen das Eidgenössische Versicherungsgericht*

Das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, das eine Abfindungssumme von 20 000 Franken für die Wiedereingliederung des Gesuchstellers bestätigt, ist für die Bundesversammlung verbindlich. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den Beschwerden des Gesuchstellers ist nicht erwiesen.

1.2 *R. Crot/M. Carrea, Vevey, gegen das Eidgenössische Versicherungsgericht*

Die Wartefrist von eineinhalb Jahren bis zur Anordnung einer psychiatrischen Untersuchung ist für den Betroffenen eine bedauerliche Belastung. Das Beispiel illustriert die langen Prozessdauern vor dem Gericht. Die Geschäftsprüfungskommissionen haben wiederholt Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren angeregt.

1.3 *W. W. Custer, A. H. Steiner und K. Flatz, Zürich, betreffend ETH-Bauten*

Der Bau des Bibliothekmagazins auf dem Höngerberg an dem vom Bundesrat vorgeschlagenen und vom Parlament gebilligten Standort hat sich entgegen den Ansichten der Professoren Custer und Steiner als unter bestimmten Annahmen mit guten Gründen vertretbar erwiesen. Auch beim Neubau der Abteilung Elektrotechnik der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich sind entgegen der Auffassung von Architekt K. Flatz keine feststellbaren Kunstfehler oder Ermessensüberschreitungen seitens der Verwaltung vorgekommen. Die beiden Aufsichtseingaben geben aber dennoch Anlass dazu, die Kontrolle der Bauherrenschafts- und Baufachstellen im Bund einer verstärkten verwaltungsinternen Aufsicht und einer strengeren Oberaufsicht durch das Parlament zu unterstellen.

1.4 *B. Dumont, Corcelles-près-Payerne, gegen das Bundesgericht*

Die Verweigerung des Armenrechts wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses braucht nicht begründet zu werden.

1.5 *S. Käch, Biel, gegen das Bundesgericht*

Der Gesuchsteller sucht bisher ohne Erfolg mittels Revisionsbegehren die Rehabilitierung von der Verurteilung, im Jahre 1960 die Fischzucht eines Konkurrenten vergiftet zu haben. Die Revisionsurteile des Bundesgerichts sind aber jedenfalls ohne eine Verletzung von Verfahrensgrundsätzen ergangen, die von den eidgenössischen Räten gerügt werden könnten. Die Beweislage ist zudem keineswegs so eindeutig, dass das Parlament eine ausserordentliche Massnahme zugunsten des Gesuchstellers treffen müsste.

1.6 *T. Küng, Wädenswil, gegen das Bundesgericht*

Der Schweizerische Elektrotechnische Verein führt zwar aufgrund eines Vertrages mit dem Bund das Eidgenössische Starkstrominspektorat, ist aber im übrigen eine rein private Organisation. Die Haftung eines Angestellten im privatrechtlichen Handlungsbereich ist daher auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

1.7 *L. A. Minelli, Forch, gegen das Departement für auswärtige Angelegenheiten*

Die Internierung sowjetischer Soldaten stützt sich auf das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Da die Rechtsstellung der Soldaten durch die Internierung verbessert wird, verletzt diese die Europäische Menschenrechtskonvention nicht, obwohl der Freiheitsentzug nicht durch ein Gericht verfügt worden ist.

1.8 *V. Oehen, Sessa (TI), gegen das Bundesgericht*

Die Arrestierung des Kontos des Honorarkonsuls der Republik Tschad in Genf ist vom Bundesgericht geschützt worden, im wesentlichen mit der Begründung, das Konto sei ein Privatkonto, aus dem sich der Teil, der der Deckung von Spesen für die Führung des Konsulates gewidmet sei, nicht ausscheiden lasse. Die Bundesversammlung kann dieses Urteil nicht überprüfen. Wie eine Aussprache mit Vertretern des Bundesgerichts ergeben hat, besteht in diesem Bereich auch kein Bedarf für den Erlass von generellen Weisungen des Bundesgerichts an die Betreibungsämter der Kantone.

1.9 *Schad und Frey AG, Bern, gegen das Bundesamt für Landestopographie*

Anhand des gerügten, aber vom Bundesgericht geschützten Gebührenentscheid des Bundesamtes für Landestopographie hat die Geschäftsprüfungskommission die Gebührenerhebung durch dieses Amt geprüft und für angemessen erachtet.

1.10 *G. Siegrist, Zürich, gegen das Bundesgericht*

Die Frage, welche Aktenteile als so erheblich gelten, dass sie in der Begründung des Urteils erwähnt werden müssen, ist Gegenstand richterlichen Ermessens und als Teil der Rechtsfindung der Aufsicht der Bundesversammlung entzogen.

1.11 *K. Staub, Zürich, gegen das Bundesgericht*

Die Ablehnung eines Armenrechtsgesuches wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses muss nicht begründet werden, da sonst im Armenrechtsverfahren ein Urteil in der Hauptsache gewährt wird. Auch im übrigen hat das Gericht nicht gegen Treu und Glauben verstossen.

1.12 *Verband schweizerischer Teigwarenfabrikanten betreffend die Reduktion des Hartweizenzoll*

Ein Postulat aus dem Jahre 1967 zur Brotgetreideversorgung des Landes, das die Herabsetzung des Zolls auf Hartweizen gefordert hatte, konnte mit dem Geschäftsbericht 1982 abgeschrieben werden, nachdem der Bundesrat sich bereit erklärt hatte, die legitimen Interessen der Teigwarenfabrikanten weiterhin gebührend zu wahren.

2 Ständerat

2.1 *H. Bucher, Aarau, gegen PTT-Betriebe*

Die Verzögerung bei der Bereinigung des Telefonbucheintrags ist nicht den PTT anzulasten, sondern eine Folge der langen gerichtlichen Auflösung der Kollektivgesellschaft des Gesuchstellers.

2.2 *V. von Moos, Baden, betreffend Menschenrechte*

Aus den Eingaben ist kein Vorwurf gegen Behörden des Bundes auszumachen. Sie ist daher gegenstandslos.

2.3 *R. Rubattel, Lausanne, gegen das Eidgenössische Versicherungsgericht*

Die Beschwerde betreffend die Arbeitslosenversicherung, die während neun Monaten vom Gericht nicht entschieden worden ist, stellt keinen Fall überdurchschnittlich langer Prozessdauer dar, dient aber als Beispiel für das Anliegen der Verfahrensbeschleunigung.

Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen an die eidgenössischen Räte über die Inspektionen und Aufsichtseingaben im Jahre 1983 vom 16. April 1984

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	84.028
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.05.1984
Date	
Data	
Seite	251-268
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 301

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.